

# HANDELS - UND GEWERBEVEREIN M A I E N F E L D

## S T A T U T E N

### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1

Unter dem Namen Handels- und Gewerbeverein Maienfeld besteht mit Sitz in Maienfeld ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die allseitige Förderung des gesamten Handels und Gewerbes der Stadt Maienfeld.

Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Gewerbetreibenden aller Berufszweige.
- b) Wahrung der Interessen von Handel und Gewerbe der Stadt Maienfeld.
- c) Förderung der Berufsbildung.
- d) Förderung der gewerblichen Selbsthilfe.
- e) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes jeder Art.
- f) Förderung der Leistungen des Gewerbes.
- g) Aufklärung der Mitglieder über wichtige Tagesfragen gewerbe-politischer und wirtschaftlicher Natur.

#### Art. 3

Der Verein bildet eine Sektion des Bündnerischen Gewerbeverbandes

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4

Dem Verein können angehören: natürliche und juristische Personen aus Handel, Gewerbe und Industrie, sowie Freunde gewerblicher Bestrebungen.

#### Art. 5

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Aufnahme durch die Generalversammlung.  
Das Eintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten,

#### Art. 6

Personen, die sich um Handel und Gewerbe von Maienfeld grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt. Die Austrittserklärung hat bis zum 30. November zu erfolgen und wird auf Ende des Jahres wirksam.
- b) Durch Tod und Auflösung juristischer Personen.
- c) Durch Ausschluss. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere Nichteinhaltung der finanziellen Pflichten dem Verein gegenüber.
- d) Durch Auflösung.

## 3. ORGANE DES VEREINS

### Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungs-Kommission

### Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens im März jeden Jahres statt. Ausserdem kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, so oft er es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

### Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, wobei der Präsident in gesondertem Wahlgang gewählt wird
- b) Wahl der Rechnungsprüfungs-Kommission
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Festsetzung der Entschädigung der Vereinsorgane
- g) Statutenrevisionen
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- 1) Auflösung des Vereins
- m) Abschluss wichtiger Verträge und Geschäfte
- n) Wahl in wichtigen Gremien

## Art. 11

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mit Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

## Art. 12

Anträge von Mitgliedern sind bis zum 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn von keiner Seite Einsprache dagegen er- folgt.

## Art. 13

Die Wahlen sind offen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Wahlen verlangt werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch geheime Abstimmung.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, resp. der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los, in Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

## Art. 14

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

Die Amts dauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

## Art. 15

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen
- b) Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorbereitung und Erledigung aller Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
- d) Bestellung von Ausschüssen zur Behandlung besonderer Sachfragen
- e) Bezeichnung der Delegierten an die Tagungen des Bündnerischen und Schweizerischen Gewerbeverbandes

## Art. 16

Der Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Der Aktuar führt das Protokoll.

Der Kassier führt die Buchhaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar.

In Abwesenheit des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar.

## Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen beizuhören.

## 4. RECHNUNGSPRUFUNGS-KOMMISSION

### Art. 18

Die Generalversammlung wählt eine aus 2 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungs-Kommission, sowie einen Stellvertreter.

Die Rechnungsprüfungs-Kommission überprüft das Rechnungswesen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist befugt, jederzeit in die Protokolle und Korrespondenzen Einsicht zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder sind ihr zur Auskunft verpflichtet.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsprüfungs-Kommission erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## 4. FINANZEN

### Art. 19

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinserträge des Vereinsvermögens
- c) andere Einnahmen

## Art. 20

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 5. WEITERE BESTIMMUNGEN

### Art. 22

Der Verein löst sich auf, wenn zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung beschliessen oder wenn die Vereinsorgane nicht mehr bestellt werden können.

### Art. 23

Für die Statutenrevision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 24

Die an der Gründungsversammlung vom 1. Juni 1966 genehmigten Statuten wurden am 17. Februar 1988 revidiert und treten sofort in Kraft.

Maienfeld, den 2. Februar 1990

**Der Präsident**  
**A. Mutzner**



**Der Aktuar**  
**W. Pittner**

